

Pumpenbetreiber

Firma

Straße

PLZ / Ort

Kontaktperson

Telefon

E-Mail

Grund der Einsendung

Verbindliche Erklärung*

Autorisierte Fachkraft	Datum	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Hiermit bestätigen wir, dass die Angaben auf diesem Formular korrekt und ausreichend zur Beurteilung der Kontamination sind.

Eine Instandsetzung / Öffnung des Aggregates ist nur bei entleerten / gereinigten Aggregaten möglich!

Daher können Aggregate, die mit entzündlichen / explosiven, toxischen / mikrobiologischen, radioaktiven oder anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen in Kontakt waren, nur mit Nachweis einer vorschriftsmäßigen Dekontamination angenommen werden.

Pumpentype (Code)	Seriennummer	Wurde eingesetzt?
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Fördermedium *2

Chemische Bezeichnung / Handelsname	Eigenschaften / Piktogramm	Sicherheitsdatenblatt
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Zustand der Einsendung

Entleert? (Sollten Fragen zur Vorgehensweise bestehen, melden Sie sich bei uns!) ja

Öffnungen luftdicht verschlossen? (Für den Transport zwingend erforderlich) ja

Gereinigt und/oder gespült? (Sollten Fragen zur Vorgehensweise bestehen, melden Sie sich bei uns!) ja

Gesundheitsschädliche Produktreste? ja nein

Genehmigt durch	Datum	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

* Diese Erklärung darf nur von autorisiertem Fachpersonal des Betreibers ausgefüllt und verifiziert werden. Reparatur/Wartung/Recycling wird nur durchgeführt, wenn eine vollständige Erklärung vorliegt - andernfalls kann die Sendung zurückgewiesen werden. Für jedes Aggregat ist eine separate Erklärung abzugeben.

*2 Besondere Sicherheitsmaßnahmen (Sicherheitsdatenblatt), die im Umgang mit dem Förder- bzw. Reinigungsmedium zu beachten sind, müssen der Lieferung beigefügt und eindeutig gekennzeichnet werden. Gemäß den gesetzlichen Anforderungen (WHG, GefStoffV, GGVSE, GGBefG, etc.) hat der Betreiber/Auftraggeber für die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Gefahrenstoffen Sorge zu tragen. Das beauftragte Transportunternehmen und deren Erfüllungsgehilfen sind über das Gefährdungspotenzial aufzuklären. Die Lieferung ist vorschriftsmäßig zu kennzeichnen.